

Abschrift

Satzungsänderungen

des Bundesverbandes der Honorarärzte e.V. (BV-H e.V.)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Bundesverband der Honorarärzte e.V. (BV-H e.V.),

wobei der Klammerzusatz als Kurzbezeichnung zu verstehen ist.

Der Verein ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung ist der Verein berechtigt und verpflichtet den Rechtsformzusatz als eingetragener Verein zu tragen.

(2) Sitz des Vereins ist

Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Bundesverbandes der Honorarärzte ist die Vertretung und Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Deutschland tätigen oder approbierten Ärzte, die regelmäßig gegen Honorar medizinisch tätig sind. Dazu gehört insbesondere:

a. Die Interessenvertretung der Honorarärzte gegenüber Dritten in Wirtschaft, Verwaltung, Politik sowie ärztlicher Selbstverwaltung einschließlich der Interessenvertretung gegenüber Patienten und Patientenverbänden. Dies schließt die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen der Ärzteschaft mit ein.

b. Die Beratung der Mitglieder in die Existenzgründung, Altersvorsorge, Versicherung und Absicherung der beruflichen Tätigkeit und Gesundheitsvorsorge betreffenden und allen übrigen berufsrelevanten Themen.

c. Die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Zertifizierung der Honorartätigkeit.

d. Bearbeitung und Etablierung von Empfehlungen für Auftraggeber und Auftragnehmer zu qualitativ hochwertigen Abbildung und Durchführung von Aufträgen.

c. die Beratung der Vereinsmitglieder in berufsbezogenen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen.

f. die Zusammenarbeit mit Ärzteorganisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

(2) gestrichen

Der Verein erstrebt für sich selbst keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden (Geld- und Sachspenden), Zuschüsse, öffentliche Mittel, Erträge der Vereinsarbeit.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit durch die Übernahme von Aufgaben und Funktionen im Sinne des Vereinszwecks. Sie stellen einen Teil ihrer Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung. Ordentliches Mitglied kann jeder ordentlich approbierte Arzt, der eine qualifizierte Honorararztstätigkeit ausübt, werden. Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar und haben auf der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht. Sie haben vollen Anspruch auf die Leistungen des Bundesverbandes der Honorarärzte. Ausnahmen sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Fördermitglied ist nicht wählbar und nicht wahlberechtigt und hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.

(4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Belange des Bundesverbandes der Honorarärzte verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind weder

wahlberechtigt noch wählbar. Ehrenmitglieder haben vollen Anspruch auf die Leistungen des Bundesverbandes der Honorarärzte und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung außerhalb von Wahlen. Ist das Ehrenmitglied gleichzeitig ordentliches Mitglied, wird seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch die Ehrenmitgliedschaft nicht beeinflusst.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Eintritt eines ordentlichen Mitglieds und eines Fördermitgliedes in den BV-H e.V. erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und bedarf einer Annahme durch diesen im Wege eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von 3/4.

(2) Ehrenmitglieder können nach Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder Fördermitgliedes oder eines bereits als Ehrenmitglied berufenen Mitglieds durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme des Ehrenmitglieds mit einer Mehrheit von 2/3.

(3) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung für alle Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei einer natürlichen Person erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Bei juristischen Personen endet sie mit der Auflösung der Gesellschaft, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand zugesandt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, sofern sie nicht binnen 3 Monaten dem Vereine gegenüber geltendgemacht werden.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Vereins und des auszuschließenden Mitglieds, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
2. Insolvenz, Zahlungseinstellung oder Vermögenslosigkeit eines Mitglieds
3. Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages
4. standeswidriges Verhalten des betroffenen Mitglieds.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor der Anrufung der Mitgliederversammlung kann der Ausschluß nicht vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

(7) Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Einzelnen sind dies:

1. der Vorsitzende
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
3. der Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um eine von ihr zu bestimmende Anzahl von Beisitzern erweitern.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführung einsetzen, deren Angehörige nicht Mitglieder im Sinne der Satzung sein müssen. Die Geschäftsführung, die auch lediglich aus einem Geschäftsführer bestehen kann, unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstands. Ihr kann durch Beschluß des Vorstands Vollmacht für die Vertretung des Vereins eingeräumt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Mitglied hat sowohl vor der Wahl als auch auf jeder Mitgliederversammlung auf Nachfrage eventuelle Tätigkeiten für eine Honorararztvermittlungsgesellschaft, eine Firma, die im Bereich der Personalvermittlung im Gesundheitswesen tätig ist oder eine Firma die Partner des BV-H ist gegenüber der Mitgliederversammlung offen zu legen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Amtszeit des neugewählten Nachfolgers beginnt oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muß der verbliebene Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der der Vorstand wieder vervollständigt wird.

(6) Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Ihnen kann ein besonderer Geschäftsbereich durch Beschluß der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

§ 8 - Mitgliederversammlung

(1) Im Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung des Bundesverbandes der Honorarärzte statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder diese in Textform beim Vorstand beantragt haben oder ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstande ausgeschieden ist. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform einberufen. Mit der Einladung wird der Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch einen anderen Sitzungsleiter bestimmen, der nicht Mitglied des Vereins sein muß. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Satzungsänderungen

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und den in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zugänglich zu machen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 - Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder wirksam. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

Eine Abstimmung muss geheim und in schriftlicher Form erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Eine Stimmabgabe kann nur durch in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder erfolgen.

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar.

§ 12 - Die Ausschüsse

Falls es die Aufgaben des Bundesverbandes erfordern kann der Vorstand zu verschiedenen Themen Ausschüsse bilden. Näheres regelt der Vorstand im Einzelfall. Die Ausschüsse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und haben ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung darzustellen.

§ 13 - Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Vereins vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Anträge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie gestellt werden sollen, in Textform zuzuleiten und unverzüglich den Mitgliedern des Bundesverbandes der Honorarärzte zuzuleiten.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

§ 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht außerhalb von § 31 BGB und den Regelungen der Abgabenordnung nicht.

§ 15 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand vier Wochen vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

(2) Die Beschlussfähigkeit für den Beschluß nach § 15 (1) dieser Satzung ist erst dann gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor dem Beschluß nach § 15 (1) dieser Satzung durch den Sitzungsleiter per Anwesenheitsliste festzustellen.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit für diese Versammlung nicht gegeben, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(4) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen für satzungsmäßige Zwecke gemeinnütziger Organisationen,

in erster Linie für den Gemeinnützigen Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., derzeitige Hauptgeschäftsstelle Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin und in zweiter Linie, sofern der Ärzte ohne Grenzen e.V. seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, für Bildung, Kunst und Kultur zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine solche künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Vereinssitz zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Bei der Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Die Vorstände werden mit dem Beschluß der Auflösung zu Liquidatoren.

Berlin, den 19.05 2012

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a stylized, somewhat abstract shape. It is positioned to the right of the text 'Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:'.